

## Preisblatt Abwasserbeseitigung in der Stadt Marne

**Gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wasserverbands Süderdithmarschen (WV Süderdithmarschen) werden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17.11.2011 festgesetzt:**

### A. Baukostenzuschüsse

#### I. Erhebung von Baukostenzuschüssen

Der WV Süderdithmarschen berechnet gemäß den §§ 8 ff. AEB gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Baukostenzuschuss.

Die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ergibt sich aus Abschnitt II.

#### II. Berechnung von Baukostenzuschüssen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Berechnungssatz

(1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich

- a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Abs. 2,
- b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs. 3.

(2) Der Baukostenzuschuss beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche:

bis zu	50 m <sup>2</sup>	=	550,00 €
von über	50 m <sup>2</sup> bis zu 85 m <sup>2</sup>	=	850,00 €
von über	85 m <sup>2</sup> bis zu 120 m <sup>2</sup>	=	1.150,00 €
von über	120 m <sup>2</sup>	=	1.450,00 €

Bei unbebauten Wohngrundstücken errechnet sich der Baukostenzuschuss nach Maßgabe der nach dem Bebauungsplan höchstens zulässigen Geschossfläche. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 120 m<sup>2</sup>, so werden je angefangenen weiteren 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche,

die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.

- (3) Der Baukostenzuschuss beträgt für gewerbliche Nutzflächen für die ersten angefangenen 50 m<sup>2</sup> 230,00 €; bei je weiteren angefangenen 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche wird der Berechnungssatz um jeweils 20 % gekürzt, höchstens jedoch um 80 %.

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen errechnet sich der Baukostenzuschuss nach Maßgabe der nach dem Bebauungsplan höchstens zulässigen Geschossfläche. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.

- (4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Abs. 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.
- (5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis. Nutzflächen mit der Landwirtschaft dienenden Gebäude sind wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.
- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.
- (7) Der Baukostenzuschuss ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## **B. Entgelte für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **I. Entgelte Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden für den Kalkulationszeitraum von 01.01. bis 31.12. gem. §§ 15 ff. AEB Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt. Auf den Preis nach Absatz 2 wird nach der Maßgabe des Absatzes 3 ein Starkverschmutzerzuschlag aufgerechnet.

- (2) Der Preis beträgt bei normal verschmutztem Schmutzwasser **2,33 €/m<sup>3</sup>**.

Als normale Verschmutzung gelten 15ml/l absetzbare Stoffe (gemessen nach DIN 38409 H9/2 in ml/l) und 400 mg/l bio-chemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) in der abgesetzten Probe (gemessen nach DEVH5a 2 in mg/l).

- (3) Sofern die Verschmutzungswerte nach Absatz 2 überschritten werden, werden folgende Starkverschmutzungszuschläge aufgerechnet:

Verschmutzungszuschläge für eine Überschreitung des BSB<sub>5</sub>-Wertes

Faktoren	Entgeltklasse	Von BSB <sub>5</sub> mg/l bis BSB <sub>5</sub> mg/l	Zuschlag €/m <sup>3</sup>
1,50	1	401 - 600	0,17
2,00	2	601 - 800	0,34
2,50	3	801 - 1.000	0,51
3,00	4	1.001 - 1.200	0,68
3,50	5	1.201 - 1.400	0,85
4,00	6	1.401 - 1.600	1,02
4,50	7	1.601 - 1.800	1,19
5,00	8	1.801 - 2.000	1,36
5,50	9	2.001 - 2.200	1,53
6,00	10	2.201 - 2.400	1,70
6,50	11	2.401 - 2.600	1,87
7,00	12	2.601 - 2.800	2,03

**II. Entgelte Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlagen wird das Entgelt nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche, von der Wasser in die Anlagen fließt, erhoben. Als Niederschlagsfläche gilt die überbaute und befestigte Fläche. Je 50 Quadratmeter sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 Quadratmeter aufgerundet. Der Kunde hat die Größe der Flächen dem WV Süderdithmarschen auf Anforderung nachzuweisen. Flächenänderungen von mehr als 20 Quadratmetern hat er unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Der Preis für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt im Kalkulationszeitraum von 01.01. bis 31.12.

12,00 € je angefangene 50 m<sup>2</sup> Niederschlagsfläche  
(entspricht 0,24 €/m<sup>2</sup>).

**III. Entgelte für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)**

- (1) Für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) werden folgende Entgelte nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- a) **Benutzungsentgelte dezentral Teil A:** Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen);
  - b) **Benutzungsentgelte Teil B:** Zur Deckung der vom WV Süderdithmarschen zu zahlenden Abwasserabgabe anstelle von Kleineinleitern im Sinne des Abwasserabgabengesetzes.
- (2) Maßgebend für die Entgeltteile A und B ist die Menge des aus der ersten Kammer der Kleinkläranlage eingesammelten Abwassers nach Kubikmetern. Diese Menge wird durch Messeinrichtungen der Einsammelfahrzeuge festgestellt. Soweit es aufgrund der Bauart von wasser- und baurechtlich genehmigten Kleinkläranlagen nicht möglich ist, die erste Kammer zu entleeren, ohne Abwasser aus anderen Teilen der Anlage abzusaugen, ist die gemessene Menge anhand der genehmigten Anlagenabmessungen rechnerisch zu reduzieren.
- (3) Maßgebend für die Berechnung der Entgeltteile A und B ist die Schmutzlast des Abwassers der ersten Kammer der Hauskläranlage nach Maßgabe des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB).
- a) Als Normalschmutzlast gelten 1.000 mg CSB/l für Kleinkläranlagen.
  - b) Für Abwässer aus über- und unterbelasteten Kleinkläranlagen, an die ausschließlich Wohnungen angeschlossen sind, gelten von der Normalschmutzlast abweichende Schmutzlasten nach Maßgabe der von der Kleinkläranlagenkapazität abweichenden Zahl der seit der letzten Abwassereinsammlung in den angeschlossenen Wohnungen durchschnittlich wohnenden Personen.  
  
Es gilt der Wohnsitz nach § 8 der Abgabenordnung 1977 (BGBl. I., S. 613). Der Mindestgröße für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Bl. 1 entsprechend sind mindestens 4 Personen maßgebend. Je volle 0,6 m<sup>3</sup> nach Abs. 2 anzusetzendes Abwasser aus Kleinkläranlagen entsprechen der Kapazität für eine Person (DIN 4261).  
  
Für jede die Kapazität der Hauskläranlage über- oder unterschreitende Person entsprechend der vorstehenden Regelung erhöht bzw. ermäßigt sich der Normalpreis des Abs. 4 um jeweils 10 v. H.  
  
Abweichend davon kann der Kunde die Schmutzlastbestimmung nach Nr. 3 verlangen.
  - c) Für Abwasser aus anderen über- oder unterbelasteten Kleinkläranlagen sind von der Normalschmutzlast abweichende Schmutzlasten nur aufgrund von Abwasseruntersuchungen zu berücksichtigen.  
  
Je von der Normalschmutzlast abweichende volle 1.500 mg CSB/l bei Kleinkläranlagen sowie je volle 20 mg CSB/l ändert sich der Normalpreis gemäß Abs. 5 entsprechend um jeweils 10 v. H.  
  
Die Kosten der Abwasseruntersuchungen trägt der Kunde. Sofern aufgrund der Abwasseruntersuchung ein niedrigerer Preis Anwendung findet, trägt der WV Süderdithmarschen die Kosten. Von der Normalschmutzlast nach unten abweichende Schmutzlasten werden nur auf Antrag des Kunden berücksichtigt.
- (4) Der Normalpreis beträgt je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> gemessenes oder errechnetes Abwasser im Kalkulationszeitraum von 01.01. bis 31.12.

für Benutzungsentgelte dezentral Teil A:	20,00 €
für Benutzungsentgelte Teil B:	23,00 €

- (5) Der WV Süderdithmarschen erhebt Verwaltungsentgelte zur Deckung der von ihm für jede Prüfung eines Antrags auf Zwei-Jahres-Entleerung und für jede nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von Amts wegen vorzunehmende Folgeprüfung der Antragsvoraussetzungen für die Beibehaltung des zweijährigen Entleerungsrhythmus zu leistende Aufwendungen.

Das Verwaltungsentgelt entsteht mit Antragstellung. Bei der Folgeprüfung entsteht die Verwaltungsgebühr mit Beginn der Amtshandlung.

- (6) Für jede Prüfung oder Folgeprüfung wird ein Verwaltungsentgelt von 5,00 € bis 50,00 € erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

### **C. Nebenleistungen**

#### **I. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle**

Der Preis für Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 14 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen. Die erste Mahnung ist kostenfrei. Für die zweite Mahnung und weitere Mahnungen werden Mahn- und Vollstreckungsgebühren in entsprechender Anwendung der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung des Landes Schleswig-Holstein - VVKO -, vom 29.06.1992, (GVOBl. Schl.-H. S. 373) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

#### **II. Bearbeitungsaufwand**

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 21 AEB beträgt 10,00 €.

#### **III. Mahnkosten**

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,60 € in Rechnung gestellt. Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Süderdithmarschen werden für die Verwaltungskosten und den Personalaufwand 30,00 € berechnet.

**D. In-Kraft-Treten**

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Nindorf, den 17. November 2011

Wasserverband Süderdithmarschen

Klaus Busch-Claußen

Der Verbandsvorsteher